

**Richtlinien der Stadt Kornwestheim**  
**über das Betreuungsangebot**  
**im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitenbetreuung)**

---

**§ 1**  
**Grundschülerbetreuung**

An den Kornwestheimer Grundschulen wird den Schülerinnen und Schülern eine ergänzende Betreuung innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit und das Betreuungsangebot eine feste Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr gewährleistet.

**§ 2**  
**Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen können die Schülerinnen und Schüler während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Nachhilfe findet nicht statt.

**§ 3**  
**Betreuungskräfte**

Jede Gruppe wird von zwei Betreuungskräften betreut. Dabei werden als Erstkräfte Erzieher/innen oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung eingesetzt. Die Zweitkräfte verfügen über Erfahrung im Umgang mit Kindern.

## § 4

### Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule nach Unterzeichnung und Rückgabe des Anmeldeformulars. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, haben zunächst schulpflichtige Kinder Vorrang gegenüber Kindern, die vorzeitig eingeschult werden. Dann werden Kinder aufgenommen, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden. Danach werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt. **Der Aufnahmeantrag soll am Tag der Schulanmeldung gestellt werden. Jedoch grundsätzlich spätestens 1 Woche nach diesem Termin muss er bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.** Anmeldungen nach dieser Frist haben keinen Anspruch auf Abwägung nach oben genannten Kriterien.
- (2) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bei der Kernzeitbetreuungsleitung erfolgen. Dabei ist eine Anmeldezeit von mindestens 3 Monaten einzuhalten. **Die Betreuungstage können grundsätzlich bis Ende September des Jahres geändert werden. Ein Änderung ist nur möglich, wenn die gewünschten Tage in der jeweiligen Einrichtung frei sind. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.**
- (3) Für Kinder, die in die weiterführenden Schulen wechseln und bis zum Ende des Schuljahres die Betreuungsgruppe besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Schuljahres abgemeldet werden soll, jedoch weiterhin die Grundschule besucht, kann nur bis spätestens 30. April eines Jahres gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freiwerdenden Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (4) Ist ein Schüler/eine Schülerin länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe fern geblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz in der Betreuungsgruppe vom Schulträger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt und der Platz anderweitig belegt werden.
- (5) Kindern, die sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügen oder nachhaltig stören, kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Gleiches gilt bei Verhaltensauffälligkeiten, die im Rahmen des Betreuungsauftrages die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und neben einer Gefährdung der anderen Kinder eine geordnete Führung der Gruppe erschweren.

## § 5

### Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Kernzeitenbetreuung ergänzt den schulischen Unterricht, so dass zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr gewährleistet ist (Schillerschule, Silcherschule und Eugen-Bolz-Schule: 7.30 – 8.30 Uhr und 11.15 – 14.00 Uhr, Uhlandschule 7.30 – 8.45 Uhr und 11.30 – 14.00 Uhr, in den Ferien an allen Grundschulen durchgängig von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr).
- (2) Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr einschließlich Schulferien mit Ausnahme **einer Schließzeit** in den Sommerferien sowie einer Pause während der Weihnachtsferien. **Sofern es die Kapazität erlaubt, können Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, an der Eugen-Bolz-Schule im Rahmen der Öffnungszeiten für eine stadtübergreifende Ferienbetreuung zum Preis von 30,00 EUR pro Ferienwoche angemeldet werden.**
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sollen nach Unterrichtsende unverzüglich im Betreuungsraum sein. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeiten mit den Betreuungskräften vereinbart werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann ein Schüler/eine Schülerin nicht teilnehmen, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
- (5) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können (z.B. Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Diagnostizierung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in den Ferien nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und ggf. der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Das Betreuungspersonal ist über die Einnahme von Medikamenten zu informieren.
- (6) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

## **§ 6 Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet sobald die Kinder das Grundstück der Einrichtung verlassen. Für den Weg zur städtischen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Für die Betreuung außerhalb von Schultagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

## **§ 7 Elternbeiträge**

- (1) Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung erhebt die Stadt ein monatliches Entgelt. Der Monat August eines Jahres ist jeweils entgeltfrei.
- (2) Die Entgelte sind in der dieser Richtlinie angeschlossenen Entgelttabelle geregelt.**
- (3) Insgesamt dürfen die Ermäßigungen max. 75 v. H. des Entgelts betragen.**
- (4) In begründeten Einzelfällen kann eine weitere Ermäßigung gewährt werden.
- (5) Das monatliche Entgelt in der jeweils festgesetzten Höhe wird im Voraus zum Monatsersten fällig. Es ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Betreuung im Laufe eines Monats begonnen oder beendet wird oder aus zwingendem Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann. Bei Abmeldungen gelten die besonderen Regelungen des § 4 Abs. 2 und 3.
- (6) Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder Erholungsverschickung länger als 10 Betreuungstage, wird der entsprechende Entgeltanteil erstattet.
- (7) Schuldner des Entgelts sind die jeweiligen Sorgeberechtigten der Schülerinnen/Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 8 Inkrafttreten**

**Diese Betreuungsordnung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.**

## Entgelttabelle

zu § 7 Abs. 2 der Richtlinien der Stadt Kornwestheim über das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

<b>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</b>	
Anzahl Tage	<b>Entgelt</b>
2	50 €
3	66 €
5	98 €
<b>mit Familienpass</b>	
2	25 €
3	33 €
5	49 €

<b>Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren</b>	
Anzahl Tage	<b>Entgelt</b>
2	40 €
3	53 €
5	79 €
<b>mit Familienpass</b>	
2	20 €
3	26,50 €
5	39,50 €

<b>Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren</b>	
Anzahl Tage	<b>Entgelt</b>
2	32 €
3	42 €
5	62 €
<b>mit Familienpass</b>	
2	16 €
3	21 €
5	31 €

<b>Für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren</b>	
Anzahl Tage	<b>Entgelt</b>
2	26 €
3	34 €
5	50 €
<b>mit Familienpass</b>	
2	13 €
3	17 €
5	25 €